



STATUTEN

(mit Änderungen vom 19.01.2002, vom 05.01.2014, vom 05.01.2020 und vom 09.10.2020)

Art. 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Ahrntal und führt den Namen „Musikkapelle Luttach Ehrenamtliche Organisation“, kurz „MK Luttach EO“. Er besteht seit dem Jahre 1959.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Luttach.

Art. 2 – Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die MK Luttach EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 – Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Die MK Luttach EO setzt sich zum Zweck der Förderung des musikalischen und kulturellen Lebens folgende Aufgaben und Ziele:
 - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik im Heimatort und darüber hinaus
 - b) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft
 - c) darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art
 - d) Förderung der Kameradschaft unter den MitgliedernSie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.Im Speziellen sind es:
 - a) Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft innerhalb des Vereins
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) Heranbildung von Jungmusikanten
 - e) Mitwirken bei weltlichen sowie kirchlichen Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - f) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
 - g) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
 - i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.
 - j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

Maier Michael

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 – Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

- 4.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 4.2 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Spenden
 - b) Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - c) Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - d) Alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 4.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 5 – Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 5.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 5.3 Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikanten, der Fähnrich sowie die Marketenderinnen und Funktionäre.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
- 5.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben bei der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederregister eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 5.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an das Statut zu halten, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Selbstverschuldete, fahrlässige Beschädigungen können jedem Mitglied angelastet werden.
- 5.6 Die Mitgliedschaft im Verein gilt als beendet:
- a) bei Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Ableben

Knappe Michael

- 5.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 5.8 Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 (acht) Tagen an die Vollversammlung rekurren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.9 Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 6 – Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Aufsichtsrat und
 - d) das Schiedsgericht
- 6.2 Die Amtszeit aller Organe beträgt drei Jahre.
- 6.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 7 – Vollversammlung

- 7.1 Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und des Kapellmeisters. Sie ist einmal jährlich vom Obmann an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag, mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde einzuberufen.
- 7.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 7.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.
In diesem Fall muss die Vollversammlung innerhalb von 5 (fünf) Tagen einberufen werden und innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen stattfinden.
- 7.4 Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eines der Mitglieder, in zweiter Einberufung, die eine halbe Stunde später erfolgen kann und in der Einladung der ersten erwähnt sein muss, bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art 5.4 angegeben.
- 7.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Für die Gültigkeit der Beschlüsse betreffend die Änderung der Satzung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend und die Hälfte plus ein Mitglied dafür sein. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
Über die Beschlüsse, die Personen betreffen, oder wenn es von mindestens einem Viertel der Anwesenden beantragt wird, wird geheim, über alle anderen Beschlüsse durch Handaufheben abgestimmt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 7.6 Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen muss das Protokoll auch von den Stimmzählern unterschrieben werden.
- 7.7 Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien zur Erreichung des Vereinszwecks
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter
 - c) Entgegennahme des Kassaberichts, des Berichts der Aufsichtsräte und Entlastung des Kassiers
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 8 – Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 11 Personen:
- a) Obmann
 - b) Obmannstellvertreter
 - c) Kapellmeister (nur beratende Funktion)
 - d) Kapellmeisterstellvertreter
 - e) Jugendleiter
 - f) Schriftführer
 - g) Kassier
 - h) Notenwart
 - i) Trachtenwart
 - j) Instrumentenwart
 - k) Veranstaltungskoordinator
- 8.2 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zur Mitarbeit hinzuziehen. Sie führen eine beratende Funktion aus und besitzen kein Stimmrecht.
- 8.3 Der Obmann wird als erster direkt von den Mitgliedern gewählt.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Kapellmeister, dessen Stellvertreter und dem Jugendleiter werden von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 8.5 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds rückt das erste nichtgewählte Mitglied in den Vorstand nach.
- 8.6 Der Kapellmeister wird vom Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Art. 9 – Vorstand: Aufgaben

- 9.1 Dem Vorstand obliegen:
- a) die Berufung des Kapellmeisters
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Organisation des Vereinsbetriebes
 - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
 - e) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Festsetzung des Termins der Vollversammlungen
 - h) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
 - i) Kontakt mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke jedwede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist
- 9.2 Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst 5 (fünf) Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmanns und mindestens 6 (sechs) seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Krupp Michael

Art. 10 – Vorstand: Funktionen

- 10.1 Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines und vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Der Obmann ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
Er hat die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen und über die Organisation aller Vereinsaktivitäten. Um in das Amt gewählt werden zu können, muss das Mitglied volljährig sein.
- 10.2 Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung. Er kann den Obmann in bestimmten Fällen auch vertreten bzw. mit Aufgaben betraut werden, wenn er dazu vom Obmann delegiert wird. Insbesondere obliegt dem Obmann-Stellvertreter die Entlastung des Obmanns bei der Organisation von Festen und Konzerten.
- 10.3 Die Aufgabe des Kapellmeisters besteht in der musikalischen Leitung der Musikkapelle. Ihm obliegt auch die Zusammenstellung des Programms der öffentlichen Aufführungen. Der Kapellmeister sorgt für die Disziplin bei den Proben und bei öffentlichen Konzerten, für pünktlichen und regelmäßigen Probenbesuch der Mitglieder; er gibt dem Obmann bzw. dem Vorstand Nachricht über allfällige Bedürfnisse, in welchen er vom Ausschuss unterstützt wird.
Der Kapellmeister ernennt in Abstimmung mit dem Vorstand seinen Stellvertreter und bei Bedarf einen Jugendleiter.
- 10.4 Der Kapellmeister-Stellvertreter vertritt den Kapellmeister bei dessen Verhinderung. In Absprache mit dem Kapellmeister übernimmt er weitere musikalische Aufgaben.
- 10.5 Der Jugendleiter ist zuständig für die Jungmusikanten und die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Eltern und Musiklehrern. Bei Bedarf kann der Jugendleiter eine fähige Person mit der musikalischen Leitung der Jugendkapelle beauftragen.
Zusammen mit dem gesamten Vorstand obliegt dem Jugendleiter die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben. Während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Musikkapelle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Musikkapelle übernimmt er das Amt als Vertreter der Eltern. Der Jugendleiter trägt die organisatorische Verantwortung für alle Auftritte der Jugendkapelle und Jugendveranstaltungen. Um das Amt ausführen zu können muss das Mitglied volljährig sein.
- 10.6 Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und sorgt für die geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederliste und die Vereinschronik. Die Aufgabe des Schriftführers besteht auch darin den Obmann auf die Fälligkeit von Ehrungen, Ständchen und Auftritte bei Begräbnissen aufmerksam zu machen.
- 10.7 Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Ein- und Ausgabenbelegen Buch und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Vollversammlung dem Vereinsaufsichtsrat zur Überprüfung vorlegt.
- 10.8 Der Notenwart verwaltet das Notenarchiv und hält die Liste der Musikstücke stets aktuell. Er sorgt dafür dass jeder Musikant rechtzeitig alle Noten erhält.
- 10.9 Der Trachtenwart verwaltet die Trachten. Er informiert den Vorstand über notwendige Neuanschaffungen bzw. Reparaturen. Er überwacht weiters die Einhaltung der Trachtenordnung.
- 10.10 Der Instrumentenwart verwaltet alle im Besitz der Musikkapelle befindlichen Instrumente und deren Zubehör. Er führt weiters eine Liste aller geliehenen Instrumente. Er informiert den Vorstand über allfällige Neuanschaffungen bzw. Reparaturen.
- 10.11 Zusammen mit dem Vorstand obliegt dem Veranstaltungskoordinator die Organisation aller weltlichen Veranstaltungen. Dazu erstellt er Arbeitslisten und überwacht deren Einhaltung. Er sorgt für die Veröffentlichung der Veranstaltungen (Transparent, Plakate, „Blechmusikant“, usw.). Unmittelbar vor und während des Festbetriebes ist er erster Ansprechpartner für evtl. Probleme.

Brugg Michael

Art. 11 – Aufsichtsrat

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Er bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Funktion eines Aufsichtsrates kann sowohl von Mitgliedern, als auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden.
- 11.2 Den Aufsichtsräten obliegt die Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes, der Jahresabschlussrechnung und die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins.
- 11.3 Die Aufsichtsräte berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit und haben jederzeit, auch einzeln, Einsicht in die Buchhaltung, Bankkonten und allgemeine Geschäftsgebarung des Vereins.
- 11.4 Die Aufsichtsräte bleiben 3 (drei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Art. 12 – Schiedsgericht

- 12.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bei Notwendigkeit bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann (5. Mitglied) wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.2 Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichts. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 13 – Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- 13.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die außerordentliche Vollversammlung zugleich über die Art der Vermögensliquidation. Das verbleibende Vermögen des Vereins wird nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors übertragen. In keiner Weise wird das Vereinsvermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Art. 14 – Geschäftsordnung

- 14.1 Diese Statuten werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 15 – Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- 15.1 Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Art. 16 – Schlussbestimmungen

- 16.1 Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.



Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 09.10.2020 einstimmig genehmigt und treten nach ihrer Eintragung ins Register des „Dritten Sektors“ in Kraft (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 09.10.2020).

Luttach/Ahrntal, 09.10.2020

Der Obmann Michael Knapp

Knapp Michael